



Förderungen von Aus- & Weiterbildung

Förderungen für -

1 Privatpersonen bzw. Privatzahler

Bildungsförderung vom Land Kärnten

Die Bildungsförderung des Landes Kärnten ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmern, freien Dienstnehmern und Wiedereinsteigern, die sich beruflich bei einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger weiterbilden. Welche Weiterbildung wird gefördert?

- > Weiterbildung, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lässt.
- > Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mind. 45 Minuten. Höhe der Förderung?
- > Bis zu € 2.500,- innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren
- > Kurskosten sowie Prüfungsgebühren werden grundsätzlich bis zur maximalen Förderhöhe mit 50 % gefördert.
- > Kursmaßnahmen von Lehrlingen und Wiedereinsteigern können bis zu 75 % gefördert werden.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich unter: www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung

Antragsfrist: frühestens zu Beginn der Kursmaßnahme, spätestens 6 Monate nach Abschluss der Kursmaßnahme.

Nähere Informationen sowie der aktuellen Förderungsfolder finden Sie ebenfalls unter obiger Homepage bzw. Rückfragen richten Sie an: abt6.alw@ktn.gv.at

Förderung durch das AMS

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf mit ihrer zuständigen Geschäftsstelle - vor Kursbeginn! Die AMS Berater in der zuständigen regionalen Geschäftsstelle nehmen eine Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Verwertbarkeit der ausgewählten Kursmaßnahmen vor. Grundsätzlich fördert das Arbeitsmarktservice Kärnten Aus- und Weiterbildung, um bei arbeitslosen Personen die Vermittlungsaussichten zu verbessern. Mehr Infos auf www.ams.at

Bildungsdarlehen

Bauspardarlehen können auch für Ausbildungszwecke verwendet werden. Bei Vorliegen von Bürgschaften können sogar noch höhere Darlehen beantragt werden. Die Zweckwidmung, ob das Geld für die Veränderung der Wohnsituation, Altersvorsorge oder Aus- und Weiterbildungen verwendet

Potenziale freisetzen!





wird, muss erst bei der Aufnahme des Darlehens – und nicht bereits bei Abschluss des Bausparvertrages – festgesetzt werden.

Steuerliche Absetzbarkeit

Unselbstständige Erwerbstätige können ihre Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (d. h. die Bruttobeträge der Rechnungen) als Werbungskosten in der Jahressteuererklärung anführen und beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen.

2 Für Unternehmen

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

In der aktuellen Förderperiode können Dienstgeber für ihre Mitarbeiter Kurskostenförderungen erhalten. Beantragung der Förderungen vor Kursbeginn!

> Durch das Land Kärnten

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen von Betriebsansiedlungen, Standortneuerrichtungen und Produkt- bzw. Technologieinnovationen. Gefördert werden Qualifizierungsaufwendungen für Arbeitnehmer, die sich in einem ordentlichen vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit zumindest 50 % der jeweiligen Normalarbeitszeit oder in Elternkarenzurlaub befinden und ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben. Förderhöhe: max. 25 % der Gesamtkosten bis max. € 1.500,- je Arbeitnehmer.

Auskünfte und Anträge / Email: abt16.alw@ktn.gv.at

> Durch das AMS

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte.

Zielgruppen:

- Arbeitnehmer mit höchstens Pflichtschulabschluss
- Arbeitnehmer mit Lehrabschluss bzw. berufsbildender mittlerer Schule
- Arbeitnehmer ab 45

Förderhöhe:

50 % der Kurskosten Mindestdauer der Ausbildung - 24 Maßnahmenstunden
Personalkosten sind für Ausbildungen ab der 33. Maßnahmenstunde förderbar.
Die Richtlinie gilt ab 1.1.2015 für Qualifizierungen bis 31.12.2017.

Auskünfte und Anträge: Zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

Potenziale freisetzen!





3 Für Kleinstunternehmen

Der KWF fördert bei Betrieben bis 9 Mitarbeitern die Weiterbildung der Unternehmer. Von den anrechenbaren Weiterbildungskosten (mind. € 1.000,- bis max. € 4.000,-) können 50 % als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Antragstellung vor Kursbeginn, Rechnungsdatum und Zahlungsdatum. Auskünfte: www.kwf.at, T 0463 55800 oder Servicezentrum der Wirtschaftskammer Kärnten T 05 90904 741

4 Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld

Arbeitnehmer können mit Ihrem Dienstgeber eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbaren. Auskünfte: www.ams.at

Steuerliche Absetzbarkeit - wichtige Information für Unternehmen!

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde vom Nationalrat beschlossen, dass sowohl Bildungsfreibeträge als auch Bildungsprämien ab dem Jahr 2016 entfallen. Sie können nur mehr für Wirtschaftsjahre geltend gemacht werden, die vor dem 1.1. 2016 begonnen haben.

Weitere steuerliche Informationen unter:

> www.wko.at/steuern

> www.bmf.gv.at/steuern

Sollten Sie Fragen haben oder diverse Bestätigungen von uns brauchen melden Sie sich wir helfen Ihnen gerne bei Ihrem Anliegen weiter.

Potenziale freisetzen!

